

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2093/2015

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Neufassung der Entgeltregelung sowie der Entgeltstaffel für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen**

#### **Antrag,**

zu beschließen, dass ab dem 01.08.2017 für Verträge über die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste Entgeltregelung und die als Anlage 3 beigefügte geänderte und auf sieben Stufen reduzierte Entgeltstaffel Anwendung finden.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus. Das Vertragsverhältnis schließt Mädchen und Jungen gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>
	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

#### Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
Privatrechtl. Entgelte	213.000,00
	Transferaufwendungen
	-1.126.000,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>
	<b>1.339.000,00</b>

## Begründung des Antrages

### I. Neufassung der Entgeltregelung

Die Entgeltregelung wurde insgesamt neu strukturiert, verschlankt und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Daneben wurden folgende wesentliche substantielle Veränderungen eingearbeitet:

- a. In § 11 der bisherigen Fassung war die Möglichkeit einer Entgeltanpassung für den Fall geregelt, dass sich die Einkommen im öffentlichen Dienst über Tarifverträge um mehr als 2% erhöhen. Auf diesen Passus wird verzichtet, da es ungeachtet einer solchen Klausel jederzeit nach Bedarf möglich ist, den Ratsgremien eine Veränderung der Entgeltstaffel vorzuschlagen.
- b. In § 2 Abs. 4 der Neufassung wird klargestellt, dass eine Entgeltermäßigung aus den genannten Gründen auch dann gewährt wird, wenn die weiteren zu berücksichtigenden Kinder in einer Einrichtung oder Tagespflege betreut werden, die nicht unter diese Entgeltregelung fallen (z.B. Betriebskitas). Diese Regelungslücke hatte in der Vergangenheit oftmals zu Problemen geführt.

Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung der Entgeltregelung ist als Anlage 2 beigefügt.

### II. Neufassung der Kita-Entgeltstaffel

Mit Drucksache 1916/2014 wurde den Ratsgremien das Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2017 zur Entscheidung vorgelegt. Unter Ziffer 58 der Anlage war die Erhöhung der Kita-Betreuungsentgelte sowie der Kostenbeiträge in der Tagespflege ausgewiesen mit einem finanziellen Volumen von insgesamt 1,4 Mio. €. Realisiert werden sollte diese Einsparung über die Einführung einer 10. Stufe bei den Betreuungsentgelten (bzw. Kostenbeiträgen in der Tagespflege) sowie ergänzend über eine pauschale Erhöhung von 2% in allen Stufen.

Beschlossen wurde dazu im Rat der Änderungsantrag 2578/2014, der die Realisierung des Konsolidierungsbeitrages mit folgenden Maßgaben vorgibt:

- Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuelle Beitragsstaffel zu überarbeiten. In den Prozess sollen die Kita-Träger und die Kinderladeninitiative einbezogen werden.
- Ziel sei neben der Erhöhung der Einnahmen eine Beitragsregelung, die die Einnahmesituation der Eltern angemessen berücksichtigt, d.h., die unteren Familieneinkommen freistellt, höhere Einkommen stärker einbezieht und den Verwaltungsaufwand für Stadtverwaltung, Eltern und Träger möglichst weiter reduziert.
- Die neue Elternbeitragsatzung soll zum 1.8.2017 in Kraft treten.

Der Drucksache beigelegt ist noch einmal die Entgeltstaffel in der zunächst geplanten Fassung mit einer zusätzlichen 10. Stufe und einer pauschalen Erhöhung um 2% in allen Stufen (Anlage 4) und die aktuell gültige Entgeltstaffel mit 9 Stufen (Anlage 5).

Auf der Grundlage des Änderungsantrages Nr. 2578/2014 wurde der ursprüngliche Vorschlag gem. Anlage 4 noch einmal einer kritischen Überprüfung unterzogen und es wurden alternative Überlegungen angestellt.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der nunmehr als Anlage 3 beigelegte Entwurf einer neuen Entgeltstaffel, der nur noch 7 statt bisher 9 oder wie ursprünglich vorgeschlagen 10 Stufen vorsieht. Grund für die veränderte Beschlussempfehlung gem. dieser Drucksache ist der Umstand, dass sich schon in der bisherigen Entgeltstaffel der weitaus größte Teil der Betreuungsentgelte auf die Stufen „0“ oder „9“ verteilte, nämlich insgesamt 91 %, während sich die verbleibenden 9% auf die Stufen „1“ bis „8“ verteilten. Angesichts dessen erscheint es plausibel, keine weitere Stufe, also die Stufe 10, hinzuzufügen, sondern vielmehr eine Komprimierung der Stufen durchzurechnen.

Die nunmehr zur Entscheidung vorgelegte Entgeltstaffel mit 7 Stufen wurde im Hinblick auf die Vorgaben anhand prägnanter Fälle aus der Praxis auf die Wirkung untersucht.

Festzustellen ist demnach:

- Wenn überhaupt, dürfte es nur in seltenen Ausnahmefällen eintreten, dass Eltern unterhalb der Höchststufe 7 eine minimale Mehrbelastung erfahren.
- Die Mehreinnahmen (HSK IX) werden demnach ausschließlich über eine erhöhte Einnahme in Stufe 7 gegenüber der bisherigen Höchststufe 9 generiert. So beträgt die monatliche Mehrbelastung bei einer Unterbringung in der Kita – ganztags – z.B. gegenüber der bisherigen Regelung 61 €. Dem steht allerdings aufgrund einer wesentlich großzügigeren Einkommensspreizung auch ein „Mehreinkommen“ von 257 € gegenüber.

Der mit dieser Drucksache vorgelegte Entwurf der neuen Entgeltstaffel (7 Stufen) wurde gemäß dem Ratsauftrag auch ausführlich mit den Freien Trägern von Kindertagesstätten erörtert und in dieser Zusammenkunft durchgehend positiv bewertet.

Eine neue Entgeltstaffel wäre entsprechend auf die Tagespflege zu übertragen. Hierzu wird den Gremien ggf. eine gesonderte Drucksache mit einem Konsolidierungsvolumen von 61.000 € vorgelegt, womit dann das Gesamtvolumen von 1,4 Mio. € erreicht würde.

51

Hannover / 18.09.2015